



Planzeichenerklärung

Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 /
 Bauutzungsverordnung vom 15.9.1977 -
 zuletzt geändert durch d. dritte Verordnung v. 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 § 9 (1) BauGB

- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 § 9 (1) BauGB

- GFZ Geschossflächenzahl
- GRZ II Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE BAULICHEN, BAUGRENZEN
 § 9 (1) 2 BauGB

- offene Bauweise
- nur Einzeihäuser zulässig
- Baugrenze
- Stellung baulicher Anlagen, längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung

VERKEHRSLÄCHEN
 § 9 (1) 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsfl., bes. Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Abgrenzung gegenüber anderen Verkehrsflächen
- Fußweg
- Wohnbereich
- Verkehrsgrün

REGELUNG ZUR UNTERBRINGUNG VON GEMEINSCHAFTSANLAGEN
 § 9 (1) 22 BauGB

- Gemeinschaftsanlagen für Mülltonnen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE
 WASSERWIRTSCHAFT § 9 (1) 16 BauGB

- Wasserrflächen
- offener Graben

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND
 FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- Bäume
- Bindungen
 für Bepflanzungen und für die Erhaltung
 von Bäumen Sträuchern und Gewässern
 (§ 9 (1) 25 b BauGB)
- Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN
 § 9 (1) 10 21 u. (7) BauGB

- Mit Genehmigungs- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Räumungstreifen zugunsten des (GR- u. LR) Sichertreck
- Hinweis: Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen Bewuchs u. schichten Gegenstände ab 0,5 m u. 0,8 m fertiger Straße
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN FÜR DIE
 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER
 UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR
 ABLAGERUNGEN § 9 (6) BauGB

- Elektrizität (Trastation)

HAUPTVERSORGNUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
 § 9 (6) BauGB

- unterirdisch (verrohrter Graben)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.4.87 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.6.87 öffentlich bekanntgemacht.

Schenk
 Stadtdirektor



Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 37 Maßstab: 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
 am: 29.9.1987 Az.: A 1283/87

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.9.87). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 2.2.1988
 Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
 Leitender Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Stadt Papenburg
 Stadtplanungsamt
 Papenburg, den 10.2.88
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.9.87 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.9.87 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 6.10.87 bis 5.11.87 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 10.2.88
 Stadtdirektor



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Papenburg, den
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.12.87 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 10.2.88
 Stadtdirektor



Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 17. März 1988, Az.: 65-610-501-611 unter Erteilung von Auflagen / Maßgaben teilweise keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen, den 17. März 1988
 Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 in Vertretung



Der Rat der Stadt ist in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den
 Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.4.88 bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.4.88 in Kraft getreten.

Papenburg, den 29.4.88
 Stadtdirektor



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den
 Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 215 (1) 2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den
 Stadtdirektor

Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (NGBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.1987 (Mds. GVBl. Nr. 40 S. 214), hat der Rat der Stadt Papenburg die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 „SÜDLICH MITTELKANAL“

bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 10.2.88

Bürgermeister
 Stadtdirektor



Textliche Festsetzungen

§ 1

(Höhenlage der baulichen Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über der Bürgersteighöhe liegen.

§ 2

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§ 12 (1) NBauO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

§ 3

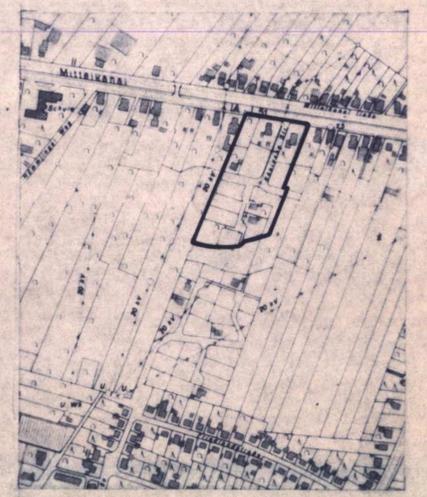
(Ausnahmen)

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt gem. § 31 (1) BauGB Ausnahmen zulassen:

1. Stellung baulicher Anlagen
 - Abweichung um 90° -
2. Zahl der Vollgeschosse
 - Abweichung um + 1 Geschos -
3. Höhenlage der baulichen Anlagen
 - Abweichung um + 0,50 m -

STADT PAPENBURG

**1. ÄNDERUNG DES
 BEBAUUNGSPLANES NR. 76
 „SÜDLICH MITTELKANAL“**



1. Ausfertigung (Urschrift)

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG

MASSTAB 1:1000	DATUM 31.3.87	GEZ. KOOP
PLANNUMMER 76/14	GEÄNDERT:	BEARB.: LANDECK